



Auszug aus dem Internet

Die große Kreisstadt Lindau (B) erläßt gemäß § 2 (1) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung den nachfolgenden Bebauungsplan als Satzung.

1 Zeichnerische Festsetzungen

- Allgemeines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- zulässige Geschosflächenzahl
- zulässige Grundflächenzahl
- Anzahl der Vollgeschosse
- offene Bauweise
- nur Einzelhaus zulässig
- zulässige Dachneigung
- zu pflanzende Bäume
- Baugrenze
- Grenze der 2. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2 Zeichnerische Hinweise

- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Flurnummer des Grundstückes
- Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

3 Textlicher Hinweis

Fensteröffnungen von schützenswerten Räumen (z.B. Kinderzimmer, Schlafzimmer) sollten nicht auf die der Ludwig-Kick-Straße zugewandten Gebäudeseite (Norden) situiert werden.

4 Die weiteren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 "Oberes Rennerle" gelten auch für den Änderungsplan.

5 Begründung

Im nordöstlichen Teil des Grundstückes Lau, Flur-Nr. 866, ist keine zusätzliche Bebauung festgesetzt, wie auch auf den südöstlich angrenzenden beiden Grundstücken. Herr Lau beantragt den unbebauten Teil des Grundstückes mit einem 2-Familienhaus mit Garagen zu bebauen und von der Straße "Rennerle" zu erschließen.

6 Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Lindau hat in der Sitzung vom 27.06.1997 die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Oberes Rennerle" entsprechend § 13 BauGB beschlossen.



Lindau, den 12.1.1997
 Müller
 Oberbürgermeister

Betroffene Nachbarn:

Gemarkung: Aeschach, Flur-Nr.: 867/4
 Stadt Lindau
 Bregenzer Straße 6
 88131 Lindau

Lindau den
 (Unterschrift)

Gemarkung: Aeschach, Flur-Nr.: 867/5
 Anna Schiller
 Rennerle 12
 88131 Lindau

Lindau den
 (Unterschrift)

Gemarkung: Aeschach, Flur-Nr.: 867/17
 GBW AG
 Bayerische Wohnungsbau AG
 Clemensstr. 48
 80803 München

München, den
 (Unterschrift)

Der Stadtrat der Stadt Lindau hat am 07.10.1997 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 16.07.1997 als Satzung beschlossen.



Lindau, den 13. NOV. 1997
 Müller
 Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren entfällt gemäß § 2 (6) BauGB-MaßG.

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 12 BauGB am 20. NOV. 1997 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.



Lindau, den 21. NOV. 1997
 Müller
 Oberbürgermeister

Auszug aus dem Internet
 STADT LINDAU (B)
 2. (vereinfachte) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 62
 "OBERES RENNERLE"; (ECKE RENNERLE/LUDWIG-KICK-STRASSE)

Maßstab 1/1000
 Lindau, den 16.07.1997
 Geändert am 22.10.1997
 Architekturbüro Erich Kramer

Kramer

Stadtbauamt